



**Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der
CENIT Aktiengesellschaft
gemäß § 161 Aktiengesetz
zu den Empfehlungen der "Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex"**

Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT Aktiengesellschaft, Stuttgart, erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022 ("KODEX") seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 17. Februar 2025 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und künftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wird:

- Der Empfehlung in B.1 wird künftig nicht vollständig entsprochen. Nach dieser Empfehlung soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten und die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter gewährleisten oder im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand festlegen.

Begründung: Dem Aufsichtsrat kommt es bei der Besetzung des Vorstands im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversitäts-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Zumal der Vorstand der CENIT AG aus lediglich zwei Personen besteht.

- Der Empfehlung in C.1 Kodex wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie deren regelmäßige Überprüfung einen Aufwand erfordert, dessen Nutzen mit Blick auf die Struktur der CENIT AG und die Größe des Aufsichtsrats fraglich ist.

- Der Empfehlung in F.2 Kodex wird nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung soll der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bewusst dafür entschieden, der sorgfältigen Erstellung sowie der umfassenden Prüfung des Konzernabschlusses Vorrang vor einer beschleunigten Veröffentlichung einzuräumen. Ziel ist es, eine hohe Qualität, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung sicherzustellen. Daher verschiebt sich die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der CENIT AG im Jahr 2026 auf den 9. April. Die Gesellschaft strebt an, die Empfehlung künftig wieder einzuhalten.

- Der Empfehlung in G.10 Kodex wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Begründung: Abweichend von Empfehlung G.10 Satz 1 werden den Vorstandsmitgliedern die variablen Vergütungsbeträge weder aktienbasiert gewährt, noch sollen die Vorstandsmitglieder, die ihnen gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anlegen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Aktienkurse stets auch unternehmensfremden Einflüssen unterliegen, auf die die Vorstandsmitglieder keinen Einfluss haben. Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der CENIT AG ist deswegen insbesondere vom operativen Erfolg (EBIT) abhängig, der den Unternehmenserfolg unverfälscht wiedergibt und sich daher aus Sicht des Aufsichtsrats besser zur Bemessung der Leistung der Vorstandsmitglieder für die Festsetzung einer angemessenen Vorstandsvergütung eignet.

Das Vorstandsvergütungssystem sieht eine langfristige variable Vergütung mit dreijähriger Laufzeit (LTI) vor, die jeweils im vierten Jahr nach Gewährung in bar auszuzahlen ist. Demzufolge erklären wir auch eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2. Eine Haltefrist von vier Jahren mag zwar bei einer aktienbasierten Vergütung ein denkbare Mittel zur Incentivierung der Vorstandsmitglieder darstellen. Dagegen hat im Fall einer Barauszahlung ein späterer Auszahlungszeitpunkt der langfristigen variablen Vergütung keine vergleichbare Anreizwirkung, da die Höhe nach Ablauf der jeweiligen LTI-Laufzeit feststeht und sich auch bei einem späteren Auszahlungszeitpunkt nicht mehr verändert.

- Der Empfehlung G.13 Satz 2 des Kodex, nach der im Fall eines nachträglichen Wettbewerbsverbots die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden soll, wurde nicht entsprochen und wird auch künftig nicht entsprochen.

Begründung: Die Vorstandsverträge sehen - entsprechend dem Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der CENIT AG – ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vor, nach dem es dem Vorstandsmitglied für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses untersagt ist, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Während des Zeitraums des

Wettbewerbsverbots haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Karenzentschädigung, die für jeden Monat des Wettbewerbsverbots die Hälfte der von dem Vorstandsmitglied zuletzt bezogenen monatlichen Gesamtvergütung einschließlich der Nebenleistungen sowie der variablen Vergütungen STI und LTI erreicht. Anderweitigen Erwerb muss sich das Vorstandsmitglied entsprechend § 74c HGB anrechnen lassen.

Bei Abfindungszahlungen und Karenzentschädigungen handelt es sich um Gegenleistungen für unterschiedliche Leistungen, nämlich einerseits für den Verzicht auf künftige Vergütungen und andererseits für die Enthaltung von Wettbewerb. Bis zur Neufassung des Kodex entsprach die Vereinbarung der Anrechnung einer Abfindungszahlung auf eine Karenzentschädigung nicht der Best Practice. Die Empfehlung G.13 Satz 2 des Kodex ist zudem rechtspolitisch umstritten. Auch die Gesellschaft sieht eine solche Anrechnung nicht als angemessen an, da sie zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu ausscheidenden Vorstandsmitgliedern führen würde, die keinem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot unterliegen. Die Vereinbarung von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten würde für die Gesellschaft durch das Erfordernis einer Anrechnungsklausel erschwert oder gar unmöglich werden.

Aufsichtsrat und Vorstand der CENIT Aktiengesellschaft

Stuttgart, 16. Februar 2026



Für den Vorstand
Peter Schneck
Vorsitzender des Vorstands



Für den Aufsichtsrat
Rainer Koppitz
Vorsitzender des Aufsichtsrats